

Vollziehungsverordnung zur Entschädigungsverordnung

In Kraft seit 1. Januar 2021



Inhalt

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Entschädigungen im Nebenamt	3
Art. 3	Wahlbüro	3
Art. 4	Spesen Gemeinderat	3
Art. 5	Externe Institutionen	4
Art. 6	Teuerungsausgleich	4
Art. 7	Schluss- und Übergangsbestimmungen	4

Anmerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Bezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Vollziehungsverordnung zur Entschädigungsverordnung

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung) vom 1. Januar 2019.

² Die in diesem Reglement enthaltenen Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für männliche wie weibliche Personen.

Art. 2 Entschädigungen im Nebenamt

Für nebenamtliche Tätigkeiten werden folgende jährliche Entschädigungen ausbezahlt:

Gemeindestelle für Landwirtschaft

Pauschal/Jahr: Fr. 4'100.00

Feuerwehr

¹ Die Funktionspauschalen und weitere Vergütungen werden mit separatem Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

² Mitarbeitende der Gemeinde Regensdorf die in einer Gemeinde Feuerwehrdienst leisten, erhalten während besoldeten Einsätzen und Übungen keine Arbeitszeitgutschrift.

Friedensrichter

Die Funktionspauschalen und weitere Vergütungen werden mit separatem Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

Art. 3 Wahlbüro

¹ Die Wahlbüromitglieder werden mit Fr. 35.00/Std. entschädigt.

Art. 4 Spesen Gemeinderat

Telefonentschädigung	Pauschal/Jahr	Fr. 180.00
Fahrzeugentschädigung	Pauschal/Jahr	Fr. 300.00

¹Wahlweise:

IT-Entschädigung	Pauschal/Jahr	Fr. 300.00
Bezug Geschäftsnotebook	1x pro Amtsperiode	

Art. 5 **Externe Institutionen**

Allfällige durch externe Institutionen (Stiftungen, Zweckverbände, Aktiengesellschaften, andere öffentlichen Institutionen, Vereine usw.) ausgerichtete Entschädigungen können zusätzlich zur Pauschalentschädigung gemäss Entschädigungsverordnung vereinnahmt werden, sofern der Aufwand dadurch nicht doppelt entschädigt wird.

Art. 6 **Teuerungsausgleich**

Der Teuerungsausgleich richtet nach Art. 9 der Entschädigungsverordnung.

Art. 7 **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Vollziehungsverordnung zur Entschädigungsverordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle sich im Widerspruch mit Verordnung befindlichen Bestimmungen ersatzlos aufgehoben.

Regensdorf, 13. April 2021

Gemeinderat Regensdorf

Max Walter
Präsident

Stefan Pfyl
Schreiber

Geändert mit GRB Nr. 248 an der Gemeinderatssitzung Nr. 15 vom 05.09.2023